

Aktenzeichen:
3 O 83/23



Landgericht Hechingen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Robin Mesarosch, 

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kube Werdermann, c/o Thomas Rechtsanwälte, Oranienburger Straße 23,
10178 Berlin (Gz: KWR 2/23)

gegen

LinkedIn Ireland Unlimited Company, vertreten durch d. Direktoren Keith Ranger Dolliver,
Benjamin Orndorff, James O'Connor, Henry Chi-Ning Fong, Mark Legaspi, Wilton Place,
Dublin 2, Irland

– Antragsgegnerin –

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Landgericht Hechingen – 3. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Schairer,
die Richterin Heimberger und den Vorsitzenden Richter am Landgericht Seifer am 24.08.2023
beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 23. August 2023 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Der Streitwert wird auf 6.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt als Nutzer des von der Antragsgegnerin betriebenen sozialen Netzwerks LinkedIn die Freischaltung eines am 24. Juli 2023 gelöschten Beitrages einschließlich eines geteilten Bildes sowie die Unterlassung einer erneuten Sperrung des Beitrags.

Der Antragsteller ist Mitglied des Deutschen Bundestags für die Partei SPD und nutzt sein seit dem 2. November 2011 bestehendes Profil auf dem von der Antragsgegnerin betriebenen sozialen Netzwerk zur Verbreitung seiner Ansichten im öffentlichen Diskurs. Er verfügt derzeit über eine Reichweite in Höhe von 4.076 Follower/Innen und erzielt pro Beitrag regelmäßig fünf- bis sechsstellige Reichweiten.

Am 24. Juli 2023 veröffentlichte der Antragsteller über sein LinkedIn-Profil einen Beitrag, der im Zusammenhang mit zunehmenden Umfragewerten der Partei Alternative für Deutschland (AfD) steht. Im Näheren bezog der Antragsteller Position zu einem Interview des Vorsitzenden der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Friedrich Merz, demzufolge Merz die Möglichkeit der Kooperation von Vertretern der CDU mit Vertretern der AfD auf kommunaler Ebene in Betracht gezogen hat. Der vom Antragsteller veröffentlichte Beitrag wurde zuvor 69.587 Nutzern angezeigt, erhielt 1.183 Reaktionen, wurde 50 mal geteilt und 205 mal kommentiert.

Die Antragsgegnerin sperrte den Beitrag des Antragstellers noch am Tag der Veröffentlichung am 24. Juli 2023 und begründete dies mit einem Verstoß gegen die Community-Richtlinien in Form von Hassreden. Unter Ziff. 3.4. der vereinbarten Nutzungsvereinbarungen behielt sich die Antragsgegnerin das Recht vor, die Nutzung der Dienste einzuschränken, sofern u.a. ein Verstoß gegen die Community-Richtlinien vorliegt. Letztere enthalten insbesondere nähere Bestimmungen zu Hassbotschaften. Zu dem genauen Inhalt der Regelungen wird auf die Anlagen AS12 und AS16 verwiesen.

Nach der Sperrung seines Beitrags vom 24. Juli 2023 wandte sich der Antragsteller über den Beschwerdemechanismus der Antragsgegnerin an diese, woraufhin sie ihm noch am 24. Juli 2023 mitteilte, dass es bei der Sperrung verbleibe. Daraufhin veröffentlichte der Antragsteller einen weiteren Beitrag im Netzwerk der Antragsgegnerin, mit dem er sich öffentlich über die Löschung seines Beitrags vom 24. Juli 2023 beklagte. Nachdem die Antragsgegnerin zunächst

auch den neuen Beitrag des Antragstellers sperrte, gab sie ihn auf dessen Beschwerde bereits am 26. Juli 2023 um 9:43 Uhr wieder frei.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass es sich bei dem Beitrag nicht um eine Hassrede, sondern um eine sachliche Auseinandersetzung vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen mit der AfD handele. Insbesondere sei Kritik gegenüber der AfD gerichtlich als zulässige Meinungsäußerung gewertet worden und Ermittlungen wegen der Bezeichnung als „Nazi“ eingestellt, da die Äußerung ein „an Tatsachen anknüpfendes Werturteil“ darstelle. Als Bundestagsabgeordneter stelle die freie und selbstbestimmte Diskussion zu tagesaktuellen Themen einen essentiellen Teil seiner politischen Betätigung dar. Zum Austausch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen biete das von der Antragsgegnerin betriebene Netzwerk im Vergleich zu anderen sozialen Netzwerken eine geeignete Plattform. Auch wenn der Umgang mit der AfD immer wieder diskutiert wird, hätte eine Freischaltung des Beitrags erst nach einer Hauptsacheentscheidung mangels Anknüpfung an die aktuelle Debatte die Unterdrückung einer Meinungsäußerung zur Folge und wäre wertlos.

Der Antragsteller beantragt,

im Wege der einstweiligen Verfügung anzuordnen:

1. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, den nachfolgend wiedergegebenen, am 24. Juli 2023 gelöschten Beitrag, einschließlich des wiedergebenden gemeinsam mit dem Text geteilten Bildes, wieder freizuschalten:

„Was Friedrich Merz gesagt hat, ist gefährlich. Er hat den CDU-Mitgliedern in Gemeinderäten signalisiert: „Wenn ihr mit der AfD stimmt, ja, dann ist das halt so.“ Das kann übel ausgehen.

Schon heute glauen immer mehr Leute, die AfD wäre einer normale Partei. Ist sie nicht!

Ich sitze mit denen im Bundestag. Inhaltlich kommt da nichts. Sie beschuldigen andere und schüren Hass gegen alle möglichem Leute: Ausländer, Deutsche, die sie für Ausländer halten, Muslime, Frauen und Familien, die ihnen nicht in den Kram passen, Schwule, Lesben, Transleute, Journalistinnen, Wissenschaftler...

Die Gewalt gegen unsere Leute nimmt schon zu. In der Türkei, in Ungarn, in Russland und in Trumps USA können wir sehen, was AfD-Gedankengut anrichtet. Wirtschaftlicher Niedergang, Gewalt gegen bestimmte Gruppen, Verlust von Grundrechten und

freiheiten – je nach Land in unterschiedlicher Ausprägung, Russland hat sogar einen Krieg begonnen.

Ich will das in Deutschland nicht.

Bestimmt will auch Merz das nicht. Und er wird es schwerhaben, manchen CDU-Gemeinderäten klarzumachen, worum es geht. Aber der Kampf gegen den Faschismus war nie einfach! 1933 war es schon zu spät. Darum ja auch: Wehret den Anfängen. Und darum verlange ich von Herrn Merz, dass er sich anstrengt oder seinen Posten räumt. Leider ist zu befürchten, dass ihm nichts entglitten ist, sondern er absichtsvoll handelt.

Nur: Rechtsextreme mit einem Rechtsruck zu verdrängen, hat noch nie funktioniert. Das sage ich nicht, weil ich in der SPD bin. Ich sage das, weil wir nur eine Demokratie haben und die zerbrechlicher ist, als viele wahrhaben wollen. Viele CDU-Gemeinderäte wissen das. Viele widersprechen ihrem Parteichef, davor habe ich Respekt. Umso klarer muss man es denen machen, die die Gefahr verkennen.

Die AfD hat keine Lösungen, sie hat nur Hass. Dem CDU-Regierungspräsidenten Walter Lübcke kostete das vor vier Jahren das Leben. Die AfD tritt bei demokratischen Wahlen an, missachtet aber demokratische Grundsätze und will sie abschaffen. Gelingt ihr das, werden wir erst macht- und dann schutzlos. Und darum dürfen wir nicht mit der AfD zusammenarbeiten. Nicht im Bundestag, nicht im Gemeinderat. Nirgends. Nie wieder.“



2. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, es zu unterlassen, den in Ziffer 1 genannten Beitrag erneut zu sperren.

3. Der Antragsgegnerin wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 2 ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den jeweiligen Direktor*innen, festgesetzt werden kann.

II.

Der Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung ist zulässig, aber unbegründet.

1. Das Landgericht Hechingen ist gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c, 18 Abs. 1 EUGVVO international, sachlich und örtlich zuständig. Der Antragsteller verfügt über einen Wohnsitz gemäß Art. 62 EUGVVO i.V.m. § 7 BGB, §§ 12, 13 ZPO im Zuständigkeitsbezirk des Landgerichts Hechingen.

2. Auch wenn manches dafür spricht, dass dem Antragsteller ein Verfügungsanspruch zustehen könnte, kommt es hierauf nicht an, da es für die begehrte Freischaltung des streitgegenständlichen Beitrags (Antrag Ziff. 1) und die Verpflichtung zur Unterlassung von dessen künftiger Löschung (Antrag Ziff. 2) jedenfalls an der Glaubhaftmachung eines Verfügungsgrundes in Gestalt objektiver Dringlichkeit fehlt.

a) Ein Verfügungsgrund im Sinne der §§ 935, 940 ZPO, der eine vorläufige Sicherung oder Regelung im Eilverfahren zu rechtfertigen vermag, besteht grundsätzlich nur im Falle der besonderen Dringlichkeit. Eine solche Dringlichkeit liegt vor, wenn die objektiv begründete Besorgnis besteht, durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes werde die Verwirklichung des Rechts des Gläubigers vereitelt oder wesentlich erschwert, so dass er aufgrund einer besonderen Dringlichkeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache einer einstweiligen Sicherung seines Anspruchs bedarf. Im Rahmen der Prüfung des Verfügungsgrundes ist eine Interessenabwägung mit Folgenabschätzung vorzunehmen, wobei das Interesse des Antragstellers die Nachteile eines Zuwartens bis zur Hauptsachentscheidung so überwiegen muss, dass der Eingriff in die Sphäre des Antragsgegners aufgrund eines bloß summarischen Verfahrens gerechtfertigt ist. Dabei ist insbesondere zu fragen, welche Folgen beim Antragsteller aus der Rechtsverletzung bis zum Erlass einer Entscheidung in der Hauptsache erwachsen, ob diese Nachteile nachträglich angemessen kompensiert werden können und wann mit einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu rechnen ist. Im Äußerungsrecht wird die so umschriebene Dringlichkeit im Zusammenhang mit der begehrten

Unterlassung von Äußerungen regelmäßig daraus abgeleitet, dass mit einer jederzeitigen Wiederholung von beanstandeten Äußerungen zu rechnen ist (vgl. zum Ganzen: KG, Beschluss vom 22. März 2019 – 10 W 172/18 = NJW-RR 2019, 1260). Vorliegend geht es jedoch eben nicht um die Unterlassung einer getätigten Äußerung, sondern das Freischalten eines gelöschten Beitrags und das Unterlassen von dessen künftiger Löschung.

Diesbezüglich gilt, dass das Interesse des Antragstellers, welches sich hier gegen eine Beschränkung seiner Veröffentlichungsmöglichkeit wendet und damit mittelbar die Ausübung seiner Meinungsfreiheit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geltend macht, im Rahmen einer Folgenabschätzung nicht das Interesse der Antragsgegnerin an der Wahrung der Community-Richtlinien als Teil der Nutzungsvereinbarung überwiegt. Insoweit gilt, dass sich ein Nutzer gegenüber dem sozialen Netzwerk zwar nicht unmittelbar auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen kann, aber bei der Auslegung und Anwendung der Nutzungsbedingungen im konkreten Fall die Ausstrahlungswirkung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG im Wege der mittelbaren Drittwirkung zu berücksichtigen ist (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25. Juni 2018 - 15 W 86/18 = NJW 2018, 3110 (3110); OLG München, Beschluss vom 28. Dezember 2018 - 18 W 1955/18 = BeckRS 2018, 36727 Rn. 13 f.).

Aus Sicht der Kammer ist bereits die Eingriffsintensität im vorliegenden Fall durch Löschung eines einzelnen Beitrags im Vergleich etwa zu einer kompletten Sperrung eines Nutzers als verhältnismäßig gering zu bewerten. Zudem stehen dem Antragsteller als Bundestagsabgeordnetem zahlreiche weitere Möglichkeiten und Medien zur Seite, um Position zum tagesaktuellen Geschehen zu beziehen und Kritik im politischen Diskurs auszuüben. Dabei kann dahinstehen, ob mit der von der Antragsgegnerin betriebenen Plattform LinkedIn eine andere gesellschaftliche Zielgruppe erreicht werden kann, die im Vergleich zu anderen sozialen Medien einen fachlicheren und sachlicheren Austausch zulässt. Dieser Austausch bleibt ohne weiteres auch trotz des gelöschten Beitrages weiterhin gewahrt, denn das Nutzerkonto des Antragstellers wurde im vorliegenden Fall - wie erwähnt - auch nicht gesperrt. Schließlich trägt der Antragsteller auch nicht vor, dass der streitgegenständliche Beitrag wiederholt von der Antragsgegnerin gesperrt wurde. Dem Antragsteller wäre es ohne weiteres als Abhilfemaßnahme möglich gewesen, den Beitrag mit oder ohne Modifikationen erneut zu veröffentlichen. Derartige Bemühungen wurden von Seiten des Antragstellers nicht vorgebracht und glaubhaft gemacht. Diese Option drängt sich aus Sicht der Kammer jedoch bereits schon deshalb auf, da der Antragsteller hinsichtlich seines zweiten Beitrags vom 24. Juli 2023 die Freigabe nach zuvor erfolgter Löschung erzielen konnte, die Antragsgegnerin mithin nicht den Eindruck vermittelt hat an ihrer Auffassung fest zu halten. Schließlich verfügt der Antragsteller neben anderen diversen sozialen Netzwerken in seiner Position als Bundestagsabgeordneter über Möglichkeiten zur Teilnahme an öffentlichen Debatten, insbesondere in der Auswahl der

verschiedenen Mittel und Wege wie kein anderer. Dass er sich insoweit verschiedenster Medien bedient, hat der Antragsteller selbst dargelegt. Dabei genügt es nicht für eine besondere Dringlichkeit, dass der Antragsteller auf ein aktuelles Ereignis reagieren möchte, die das Abwarten eines Hauptsacheverfahrens unzumutbar macht. Vielmehr muss der Nutzer auf die sofortige Erfüllung seines vertraglichen Anspruchs wie bei anderen Leistungsverfügungen dringend angewiesen sein. Die Schnellebigkeit des Internets allein führt nicht zu einer besonderen Dringlichkeit. Das gilt auch für das Vorgehen gegen einen bereits gelöschten Beitrag. Eine rechtswidrige Löschung ist zwar eine Vertragsverletzung und kann Wiederholungsgefahr begründen, die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit ist damit aber noch nicht belegt. (MüKoZPO/Drescher, 6. Auflage 2020, ZPO § 935 ZPO Rn. 90).

Überdies ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller nicht die Unterlassung einer wiederholten Löschung (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 23.01.2019 - 4 U 214/18 = BeckRS 2019, 5526 Rn 92) seines Beitrages begehrt, sondern mit seinem Antrag Ziff. 1) auf die Freischaltung eines erstmals gesperrten Beitrages abstellt. Dass der Antragsteller sich hierdurch in einer die besondere Dringlichkeit begründenden Art und Weise nur mit Hilfe des einstweiligen Rechtsschutzes zur Wehr setzen kann, vermochte er zur Überzeugung der Kammer nicht glaubhaft zu machen.

b) Zudem steht aus Sicht der Kammer dem Verfügungsgrund ein zu langes Zuwarten des Antragstellers im Sinne einer Selbstwiderlegung entgegen. Die Eilbedürftigkeit wird im Äußerungsrecht bezüglich verfolgten Unterlassungsansprüchen regelmäßig vermutet und daraus abgeleitet, dass mit einer jederzeitigen Wiederholung der beanstandeten Äußerung zu rechnen ist (OLG Stuttgart, Urteil vom 23. Januar 2019 - 4 U 214/18 = BeckRS 2019, 5526 Rn 42; KG, Beschluss vom 22. März 2019 - 10 W 172/18 = NJW-RR 2019, 1260 Rn 9). Der Verfügungsgrund kann jedoch sowohl in Fällen der begehrten Unterlassung, als auch generell wegen Selbstwiderlegung fehlen, wenn die Antragstellerpartei mit dem Antrag zuwartet oder das Verfahren nicht zügig betreibt und damit durch ihr Verhalten selbst zu erkennen gegeben hat, dass es ihr nicht eilig ist (OLG Nürnberg, Beschluss vom 13. November 2018 - 3 W 2064/18 = NJW-RR 2019, 105 Rn. 15 ff; OLG München, Beschluss vom 22. Februar 2022 - 7 W 186/22 = NZG 2022, 564; MüKoZPO/Drescher, 6. Auflage 2020, ZPO § 935 Rn. 19). Für ein solches dringlichkeitsschädliches Verhalten gibt es keine feste Frist (Zöller/Vollkommer, 34. Auflage 2022, ZPO § 935 Rn. 12), es ist vielmehr auf die Art des Anspruchs und die Umstände des Einzelfalls abzustellen (vgl. MüKo/Drescher, 6. Auflage 2020, ZPO § 935 Rn. 19). Während zum Teil eine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit erst bei einem Zeitraum von mehr als acht Wochen oder zwei Monaten ab Kenntniserlangung von der Rechtsverletzung angenommen wird (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 23. Januar 2019 - 4 U 214/18 = BeckRS 2019, 5526 Rn 42; OLG

Stuttgart, Urt. v. 08.02.2017 - 4 U 166/16 = NJOZ 2017, 1424 Rn. 32; OLG Stuttgart, Urteil vom 23. September 2015 – 4 U 101/15 = NJW-RR 2016, 932) wird andernorts regelmäßig bereits ein Zuwarten von mehr als einem Monat als dringlichkeitsschädlich angesehen (OLG Nürnberg, Beschluss vom 13. November 2018 – 3 W 2064/18 = NJW-RR 2019, 105; OLG Koblenz, Urteil vom 23. Februar 2011 – 9 W 698/10 = NJW-RR 2011, 624; OLG München, Beschluss vom 10. Dezember 2002 – 14 U 274/02 = MMR 2003, 270) und in Extremfällen bereits ein Zuwarten von zwei Tagen als zu lange empfunden (OLG Frankfurt, Beschluss vom 3. Mai 1984 – 6 W 58/84 = GRUR 1984, 693).

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller selbst zur Begründung der besonderen Dringlichkeit seines Antrags maßgeblich auf die Teilhabe am tagesaktuellen Diskurs abstellt. Er weist darauf hin, dass die entsprechende Debatte durch das Interview von Friedrich Merz am 23. Juli 2023 ausgelöst wurde und er mit dem am 24. Juli 2023 eingestellten und sogleich wieder gelöschten Beitrag konkret an der von Merz getätigten Aussage Kritik üben wollte und sich regelmäßig auf diese Weise an aktuellen Fragestellungen beteiligt. Vor dem Hintergrund des hier in Rede stehenden besonderen tagesaktuellen Anknüpfungspunktes des von der Antragsgegnerin gelöschten Beitrags hat er durch das Zuwarten mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bis zum 23. August 2023 durch sein Verhalten zu erkennen gegeben, dass es ihm nicht eilig ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Antragsteller sich noch am 24. Juli 2023 über den bei der Antragsgegnerin integrierten Beschwerdemechanismus gegen die Sperre gewandt hat und noch am selben Abend eine Rückmeldung der Antragsgegnerin erhielt, wonach sein Beitrag gelöscht bleibe. Damit war für den Antragsgegner spätestens mit Ablauf des 24. Juli 2023 erkennbar, dass die Antragsgegnerin über den zur Verfügung gestellten Beschwerdemechanismus keine Abhilfe schaffen wird. In der Folgezeit ging der Antragsteller zwar bis zum 26. Juli 2023 gegen die Löschung eines anderweitigen Beitrags von ihm vor, knüpfte jedoch zu keiner Zeit mehr an die Löschung seines Beitrags vom 24. Juli 2023 an und forderte die Antragsgegnerin insbesondere nicht schriftlich (durch Anwaltsschriftsatz) zum Tätigwerden auf. Stattdessen ließ er knapp einen Monat vergehen, ehe er die einstweilige Verfügung beantragte.

c) Selbst wenn man jedoch dem Grunde nach und trotz des Zuwartens seitens des Antragstellers von einem Verfügungsgrund ausginge, würde die mit Ziff. 1) begehrte Freishaltung des streitgegenständlichen Beitrags einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache entsprechen. Der Erlass einer hierin liegenden, auf Erfüllung gerichteten Leistungsverfügung ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig (LG München, Beschluss vom 11. August 2018 - 11 O 3129/18 = BeckRS 2018, 21155) und setzt neben dem Bestehen des geltend gemachten Anspruchs ein über den normalen Verfügungsgrund hinausgehendes dringendes Bedürfnis für die begehrte Eilmaßnahme voraus. Der Gläubiger muss auf die

sofortige Erfüllung seines Anspruchs dringend angewiesen sein, was darzulegen und glaubhaft zu machen ist. Entwickelt wurde die Leistungsverfügung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) bei Bestehen einer dringenden Not- bzw. Zwangslage. Sie ist auch dann zulässig, wenn die vom Schuldner zu erbringende Handlung so kurzfristig zu erbringen ist, dass die Erwirkung eines Vollstreckungstitels im ordentlichen Verfahren nicht möglich ist und die Verweisung des Gläubigers auf die Erhebung der Hauptsacheklage gegen den Schuldner praktisch einer Rechtsverweigerung gleichkäme (vgl. Zöller/*Vollkommer*, ZPO, 34. Auflage, § 940 Rn. 6 m.w.N.; OLG München, Beschluss vom 28. Dezember 2018 - 18 W 1955/18 = BeckRS 2018, 36727 Rn. 26). Unter Zugrundelegung dieser Anforderungen ist nicht ersichtlich, warum der Antragsteller die Frage, ob die Antragsgegnerin zur Löschung des streitgegenständlichen Beitrages in seiner konkreten Fassung berechtigt war, nicht im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens zu klären vermag. Insofern wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung geht auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG iVm. § 3 ZPO zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hechingen
Heiligkreuzstraße 9
72379 Hechingen

oder bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. **Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.**

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 ZPO verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Schairer
Richter am Landgericht

Heimberger
Richter

Seifer
Vorsitzender Richter am
Landgericht